

Satzung des IRM Network e. V.

A. Allgemein

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- (1) Der Verein trägt den Namen "IRM Network e. V.". Sitz des Vereins ist Regensburg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Zweck

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, ein internationales Netzwerk aller ehemaligen und derzeit immatrikulierten Studierenden des Studiengangs "International Relations and Management" (IRM) der "Ostbayerischen Technischen Hochschule" (OTH) Regensburg aufzubauen. Des Weiteren sollen der Erfahrungsaustausch, die Kommunikation sowie der Kontakt unter den Mitgliedern gefördert werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung der Studierenden bei der Suche nach Praktika und Auslandsstudienplätzen, die Bereitstellung von studienrelevanten und allgemeinen Informationen und Erfahrungsberichten, sowie die Organisation von Gastvorträgen verwirklicht.
- (3) Spenden für wohltätige Zwecke sind im Rahmen des Möglichen erlaubt.
- (4) Alle Mitglieder verpflichten sich zu gegenseitiger Hilfe nach bestem Wissen und Gewissen.

C. Finanzierung

- § 3 Finanzierung des Vereins
- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.



- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

D. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Studierender oder Absolvent des Studiengangs "International Relations and Management" ist, sowie Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Angestellte der OTH Regensburg, die sich für besagten Studiengang engagieren oder engagiert haben und jede Person, die bereit ist, die Ziele dieses Vereins zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird unter Angabe des Namens, der E-Mail-Adresse, Anschrift und, falls vorhanden, der Matrikelnummer beantragt.
- (3) Der Vorstand bestimmt den Mitgliedsbeauftragten als direkten Ansprechpartner aller Mitglieder. Der Mitgliedsbeauftragte entscheidet in Absprache mit dem Vorstand über die Aufnahme von Mitgliedern, die mit der Genehmigung wirksam wird. Etwaige Ablehnungsgründe müssen nicht bekannt geben werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Bei Beitritt zum Verein wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch
 - Austritt,
 - Tod
 - oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens
- 30. November schriftlich gegenüber dem Mitgliedsbeauftragten erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grunde ist zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug gerät oder die Person der Satzung, den Zwecken oder Grundsätzen des Vereins zuwiderhandelt.
- (4) Solange der in Verzug geratene Mitgliedsbeitrag nicht auf das Vereinskonto eingegangen ist, ist der Zugriff auf das Netzwerk eingeschränkt. Wird der in Verzug geratene Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von acht Wochen auf das Vereinskonto überwiesen,



wird das betreffende Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis entfernt und die Mitgliedschaft beendet.

§ 7 Durchführung des Ausschlusses

- (1) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit dem Mitgliedsbeauftragten. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören.
- (2) Der Ausschluss wird mit seinem Beschluss wirksam. Eine Berufung gegen die Entscheidung ist vor der Mitgliederversammlung möglich. Diese kann mit einer einfachen Mehrheit über die Berufung entscheiden.
- (3) Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds gegenüber dem Verein, insbesondere erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

E. Organe des Vereins

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal zu Beginn des Semesters vom Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen erfolgt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der gesamten Mitgliederzahl dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags stattzufinden.
- (4) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Bei Abwesenheit beider wird vom Vorstand ein geeigneter Stellvertreter ernannt.
- (5) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Im Falle einer Abwesenheit des Schriftführers wird das Protokoll von seinem Stellvertreter oder einer vom Vorstand ernannten Person angefertigt und unterschrieben. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über sämtliche Belange, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind. Sie entscheidet insbesondere über



- · Genehmigung der Jahresabrechnung,
- Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins

und sonstige Beschlussfassungen, die der Vorstand in die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einbringt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand sollte möglichst aus Absolventen und Studierenden verschiedener Jahrgänge des Studiengangs "International Relations and Management" an der OTH Regensburg bestehen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, sowie ihren jeweiligen Stellvertretern.
- (3) Der Vorstand wird jährlich in separater Wahl auf der Mitgliederversammlung zu Beginn des Sommersemesters der OTH Regensburg gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der Entlastung sowie der Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand gewährleistet zur Wahl eines neuen Vorstands eine geordnete und umfassende Übergabe des Amtes und der Vereinsunterlagen sowie gegebenenfalls eine ausreichende Einarbeitung.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so übernimmt den Posten automatisch der jeweilige Stellvertreter für die restliche Amtszeit. Der Vorstand ernennt einen neuen Stellvertreter. Scheidet ein stellvertretendes Vorstandsmitglied aus, ernennt der Vorstand einen geeigneten Nachfolger.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des Gesetzes gem. § 26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand haftet gemäß § 31a BGB.
- (7) Die Tätigkeiten des Vorstands werden ehrenamtlich ausgeübt und nicht vergütet.
- (8) Der Vorstand ist befugt, Arbeitsgruppen zu bilden, die aus Mitgliedern des Vereins oder IRM-Studierenden bestehen.
- (9) Der Vorstand bestimmt selbständig über sämtliche Angelegenheiten des operativen Tagesgeschäftes. Er führt zudem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 11 Vorstandssitzungen

- (1) Beschlüsse des Vorstands können nur auf Vorstandssitzungen gefasst werden, die vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden.
- (2) Die Vorstandssitzungen sollen mindestens alle drei Monate stattfinden.
- (3) Der Schriftführer, gegebenenfalls sein Vertreter, protokolliert die Sitzung. Nach der Einsicht und Genehmigung des Protokolls durch alle Vorstandsmitglieder ist es spätestens vier Wochen nach der Sitzung den Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.



- (4) Auf Vorstandssitzungen haben alle sechs Vorstandsmitglieder je ein Stimmrecht. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, sobald mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, sowohl weitere Mitglieder als auch Professoren und andere Personen zu kooptieren. Diese haben eine Beratungsfunktion und bei Abstimmungen kein Stimmrecht.
- (6) Im Falle der Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes hat dieses die Möglichkeit, einem der anwesenden Vorstandsmitglieder schriftlich die Erlaubnis zu erteilen, dieses bei der Vorstandssitzung zu vertreten und bei Entscheidungen nach vorheriger Absprache in dessen Sinne abzustimmen.

§ 12 Vorstandsvorsitzender

Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden sind insbesondere Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Vertretung des Vereins nach innen und außen, sowie die Beschaffung von Drittmitteln.

§ 13 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister ist für die Kasse des Vereins verantwortlich.
- (2) Über die finanzielle Lage des Vereins ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen und auf der Mitgliederversammlung zu Beginn des Sommersemesters der OTH Regensburg zu präsentieren.

§ 14 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer protokolliert alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Die Protokolle müssen allen Mitgliedern des Vereins zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Bearbeitung des weiteren Schriftverkehrs wird im Vorstand intern geregelt.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Auf der Mitgliederversammlung zu Beginn des Sommersemesters der OTH Regensburg werden zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Das Amt des Rechnungsprüfers ist nicht Teil des Vorstands.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind zuständig für die Rechnungsprüfung und haben jährlich einen Prüfungsbericht zu verfassen. Im Falle einer Abweichung müssen der Vorstand umgehend und die Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung informiert werden.
- (3) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern auf Verlangen Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren, die für die Erstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsberichtes erforderlich sind.



F. Wahlen und Abstimmungen

§ 16 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Bei Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung und im Vorstand gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung und Wahlordnung keine abweichende Regelung enthalten. Stimmenenthaltungen sind möglich.
- (2) Für Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Anwesenden.
- (3) Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern aus Reihen der Stimmberechtigten keine geheime Wahl verlangt wird.
- (4) Nicht anwesende Vereinsmitglieder können bei Wahlen und Abstimmungen ihre Stimme schriftlich an ein anwesendes Vereinsmitglied übertragen.
- (5) Es gilt im Übrigen die beigefügte Wahlordnung des Vereins.

G. Auflösung des Vereins

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Vorstandsvorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit bestimmte, als gemeinnützig anerkannte Einrichtung, die das Vermögen für die Förderung der Bildung zu verwenden hat.

H. Datenschutz

§ 18 Datenschutz

- (1) Die in gedruckter und elektronischer Form vorliegenden personenbezogenen Daten dürfen vom Vorstand und von den Mitgliedern nur für satzungsgemäße Zwecke im Sinne von §2 verwendet werden.
- (2) Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte darf nur nach vorheriger Rücksprache und ausdrücklicher Erlaubnis des Betroffenen erfolgen.
- (3) Bei Verstößen durch ein einzelnes Mitglied ist der Vorstand befugt, dessen Zugang zu den Daten zu sperren. Bei gravierenden Verstößen kann das Mitglied nach Maßgabe der Paragraphen sechs und sieben der Satzung ausgeschlossen werden.



- (4) Im Falle einer Datenschutzverletzung sind die betroffenen Personen unmittelbar zu informieren.
- (5) Für die Wahrung des Datenschutzes sind der Vorstand und der Mitgliedsbeauftragte verantwortlich.

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Mitarbeiter/in oder Student/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter. Im vorliegenden Text wird durchgängig die männliche Form benutzt. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten. Des Weiteren gewährleisten wir, dass es zu keiner Benachteiligung auf Grund von Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität kommt.

Regensburg, 19. November 2015